

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Beitragswesen
04-09-03

Beitragsbedingungen für Feuerwehrmotorfahrzeuge und -Anhänger

Beitragsberechtigung

Beiträge werden an die Beschaffungskosten von Neuen und Occasionsfahrzeugen gewährt, die ausschliesslich Feuerwehrzwecken dienen und der Strassenverkehrsgesetzgebung entsprechen. An Occasionsfahrzeuge und -anhänger, die bei Kaufabschluss 10-jährig sind, richtet die SGV keine Beitragszahlungen aus. Ebenso werden an Fahrzeuge und Anhänger, die nach 10-jährigem Einsatz umfunktioniert werden, keine Beiträge geleistet.

Verfahren Beitragszusicherung:

- Es gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungs Gesetz unter §32. Beitragsgesuche.
- Pflichtenhefter sind vor der Eröffnung an die Lieferanten der Gebäudeversicherung zur Kontrolle zu zustellen.
- Für die Beitragszusicherung sind der Gebäudeversicherung die gültige Offerte mit Detailbeschreibung und allen Ausschreibungsunterlagen einzureichen.
- Die SGV prüft die Erfüllung der geforderten Punkte und erstellt anschliessend eine Subventionszusicherung.

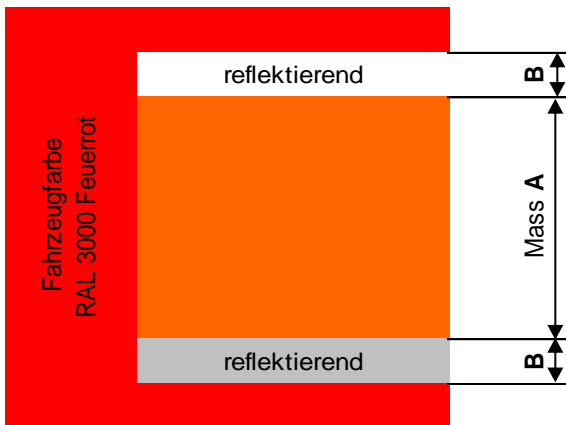
Nicht beitragsberechtigt:

- Monitor mit Rückfahrkamera
- Fahrzeuge mit Längsbänke
- Fahrleitsysteme Heckseitig

Generelle Anforderungen für Feuerwehrfahrzeuge

- Feuerwehrmotorfahrzeuge gemäss der Definition Grundausrüstung für Kernaufgaben.
- Feuerwehrmotorfahrzeuge, die mit Blaulicht und wechseltonigem Zweiklanghorn versehen sind, sowie Anhänger dürfen nicht mit Werbetafeln, Werbeplakaten oder Werbeschriftzügen versehen werden.
- Die Fahrzeugfarbe muss RAL 3000 entsprechen.
- Feuerwehrbezogene Schriftzüge und Sujets sind gestattet, wenn sie nicht mehr als 15 % der Seitenfläche bedecken. Sie sind in keinem Fall beitragsberechtigt und dürfen nur im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung angebracht werden. Der Tagesleuchtstreifen darf durch die Anbringung solcher Sujets nicht unterbrochen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Beitragsgesuch einzureichen.
- Aus Sicherheitsgründen ist um das ganze Fahrzeug und den ganzen Anhänger ein Streifen von ca. 25 cm Breite (A) im Farbton „tagesleuchtrot“ RAL 3024 anzubringen. Der Streifen ist oben und unten mit ca. 3 cm breiten (B), reflektierenden, hellen (silber oder weiss) Streifen abzugrenzen.
Bei Personenwagen betragen die Masse A 11 cm und B 2 cm.
- Als Identifikation der Ortsfeuerwehren bzw. der Gemeinde sind Wappen und Signets akzeptiert. (Links und rechts auf den Türen der Fahrerkabine)
- Schriftzug „**FEUERWEHR**“ auf der Fahrzeugfront in weiss und Grossbuchstaben. Grosse Beschriftung der Notrufnummer „Tel. 118“ auf dem Heck.

Muster für die Fahrzeugbeschriftung



Begrenzungsstreifen Silber oder Weiss

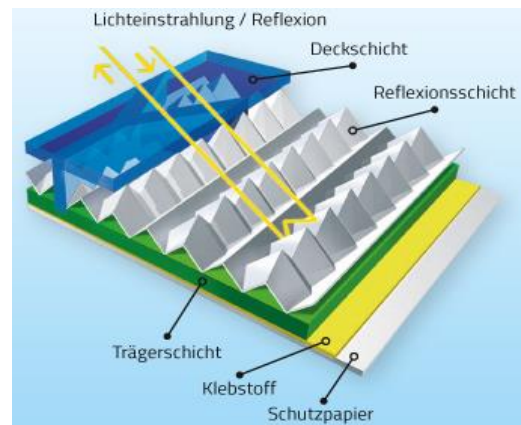
Tagesleuchtstreifen Leuchtrot RAL 3024

Begrenzungsstreifen Silber oder Weiss

Empfehlung:

Für den Tagesleuchtstreifen sowie die Begrenzungsstreifen empfiehlt sich die Prisma Folie RA3 3M Scotchlite Diamond Grade.

3M™ Diamond Grade™ Reflexvolie



Beispiele für die Beschriftung



In bescheidener Form ist den Fahrzeugbauern wie bis anhin gestattet, ihr Signet oder ein kleiner Schriftzug (Gesamtfläche max. 0,1m²) anzubringen.

Hinweis:

Fahrzeugbeschriftungen sind vorgängig der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Prüfung einzureichen.

Bei Abweichungen der Vorlage ist mit einer Beitragskürzung zu rechnen.

Aus Sicherheitsgründen sind vorne am Feuerwehrmotorfahrzeug zwei Frontblitzleuchten anzubringen.

Auszahlung der Beiträge

Nach Anschaffung sind uns die quittierten Originalrechnungen einzureichen. Der definitive Beitrag richtet sich nach den ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten.

Der Beitrag wird nach der Durchführung der amtlichen Abnahmeprüfung ausbezahlt.

Der Solothurnischen Gebäudeversicherung steht jederzeit das Kontrollrecht zu.

Wichtig

- Ab 1. Januar 2003 muss jedes neu in Verkehr gesetzte Feuerwehrmotorfahrzeug mit einem Restwagschreiber RAG 1000 ausgerüstet werden. RAG 2000 sind nicht beitragsberechtigt, da im Kanton Solothurn keine Auswertungsmöglichkeit besteht.
- Fahrzeuge und Anhänger müssen garagiert werden.
- Spezielle Bedingungen und Auflagen in der Beitragszusicherung bleiben vorbehalten.

Inkrafttretung

Diese Bestimmungen wurden von der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung anlässlich ihrer Sitzung vom 10. Juli 2003 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 3. Mai 2001.